

H, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.



17

+

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu 17

Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Sngern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravensstein,  
Der Römisch-Kais. Majestät commandirender General der Cavallerie, auch Obrister über zwey Regimenten zu Ross und Fuß,



igen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Wir in Betracht derer zeitlichen gewaltsamen Verbungen oder Menschen-Raubereyen, wovon Wir auch viele Exempel in Unserm Fürstenthum und Landen erfahren müssen, solchem Unfug in alle mögliche Weise zu steuern bedacht seyn müssen, und daher nicht alleine die deswegen vormahls ergangene geschärfte Befehle hiermit wiederholen, sondern auch wollen, daß die frembden Werber als Menschen- und Seelen-Verkäufer Vogelfrey seyn, und gleich denen Strassen-Räubern angesehen und bestrafet werden sollen. Wie denn auch derjenige frembde Werber, er seye Officiers, Gemeiner oder sonst jemand, Manns- oder Weibspersohn, so sich in dergleichen Metier betreten läffet, von der Straß<sup>n</sup> abgehend nach langen Leuten sich erkundiget, oder derer Bekanntschaft suchet, lebendig oder todt zu liefern ist, dessen bey sich habende Sachen aber demjenigen, welcher dergleichen Personen eintiefert, heimfallen sollen; gleichwie derjenige, welcher Unserer Unterthanen einen, er sey Hoher oder Niedriger, Manns- oder Weibsperson, Geist- oder Weltlicher, Knecht oder Magd, welche letztere sonderlich in denen Wirthshäusern vor andern verdächtig sind, mit Grund anzeigen wird, 50. Rthlr. Recompens erhalten, dessen Nahmen aber verschwiegen bleiben soll. Damit aber dieser Unser Befehl und Patent in beständigem Andencken verbleiben möge, so soll nicht allein selbiges an denen gewöhnl. Dertern affigiret und alle 4tel Jahr von denen Canzeln abgelesen, sondern auch vor den Stadt-Thoren und auf denen Landstrassen, ingleichen auf denen Grenzen hohe schwarze Tafeln gesetzt, und auf selbige mit grossen deutlichen Buchstaben, „daß die fremden Werber, als Menschen- und Seelen-Verkäufer Vogelfrey gemacht und gleich denen Strassen-Räubern angesehen und bestrafet werden sollen;“ geschrieben werden. Urfundlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstl. Insigel bedrucken und zu männiglich Nachricht von denen Canzeln ablesen lassen. Geben in Unserer Residenz Weimar, den 20. Jun. 1740.

Ernst August, S. J. S.

(L.S.)



Pom Nc 1680

40

1078

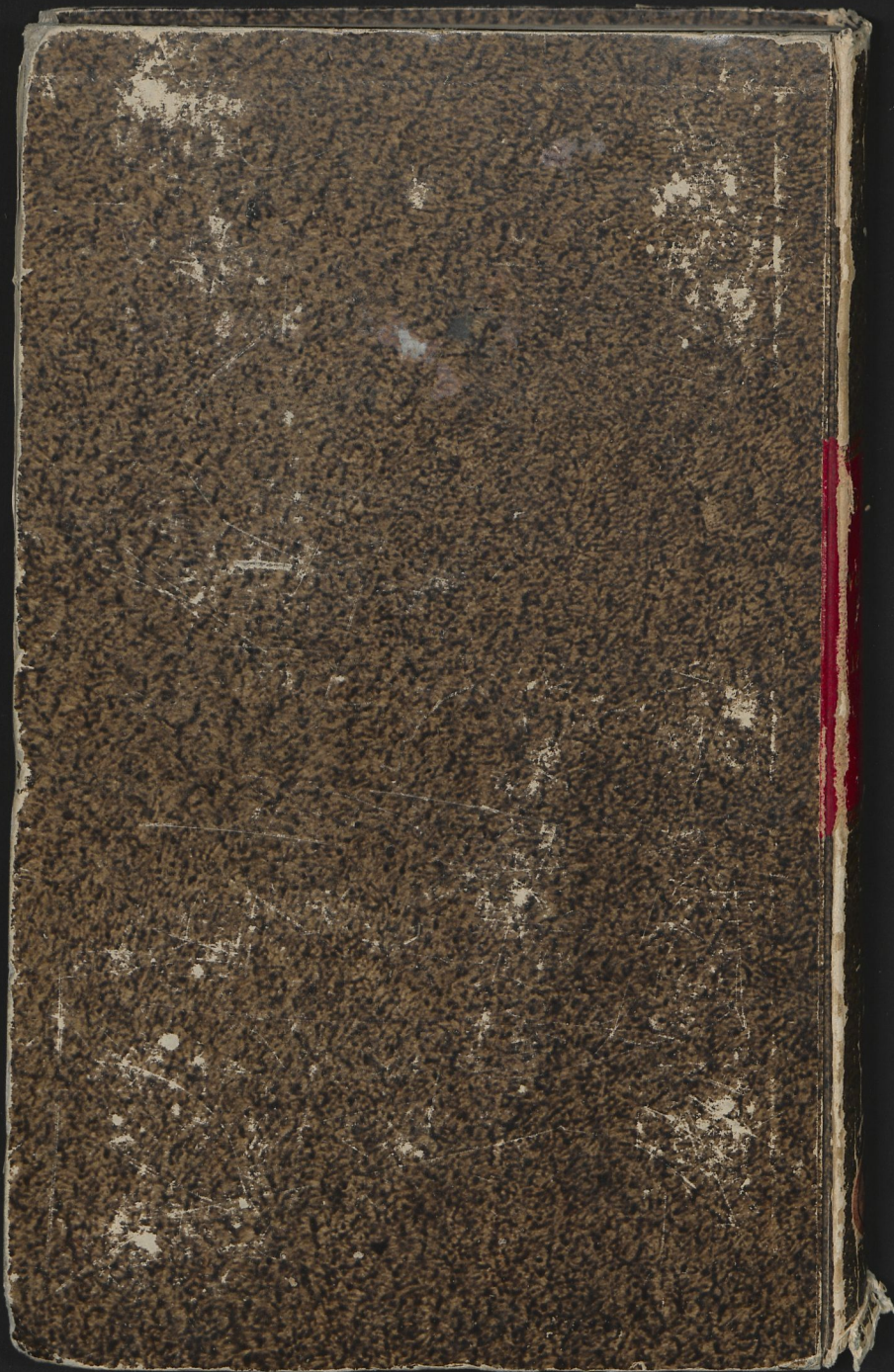
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





**Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu** 17  
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Ingern und Westphalen, Landgraf in  
Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf  
zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravensstein,  
Der Römisch-Kaysrl. Majestät commandirender General der Cavallerie, auch Obrister  
über zwey Regimenten zu Ross und Fuß,



Wir thun hiermit jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Wir in Betr  
rigen gewaltsamen Werbungen oder Menschen-Raubereyen,  
viele Exempel in Unserm Fürstenthum und Landen erfahren in  
fug in alle mögliche Weise zu steuern bedacht seyn müssen, und  
leine die deswegen vormahls ergangene geschärffte Befehle hie  
sondern auch wollen, daß die frembden Werber als Menschen-  
käufer Vogelfrey seyn, und gleich denen Strassen-Räubern angesehen und bestr  
Wie denn auch derjenige frembde Werber, er seye Officiers, Gemeiner oder sonst  
oder Weibspersohn, so sich in dergleichen Metier betreten lässet, von der Straf  
langen Leuten sich erkundiget, oder derer Bekanntschaft suchet, lebendig oder todt  
bey sich habende Sachen aber demjenigen, welcher dergleichen Personen einliefert  
gleichwie derjenige, welcher Unserer Unterthanen einen, er sey Hoher oder Niedr  
Weibsperson, Geist- oder Weltlicher, Knecht oder Magd, welche letztere sonderlic  
häusern vor andern verdächtig sind, mit Grund anzeigen wird, 50. Rthlr. Recon  
sen Rahmen aber verschwiegen bleiben soll. Damit aber dieser Unser Befehl un  
digem Andencken verbleiben möge, so soll nicht allein selbiges an denen gewöhn  
und alle 4tel Jahr von denen Canzeln abgelesen, sondern auch vor den Stadt- u  
Landstrassen, ingleichen auf denen Grenzen hohe schwarze Tafeln gesetzt, und a  
deutlichen Buchstaben, „ daß die fremden Werber, als Menschen- und Seelen-R  
„gemachtet und gleich denen Strassen-Räubern angesehen und bestrafet werden  
werden. Urfundlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken und zu männlich  
sachs Nachricht von denen Canzeln ablesen lassen. Geben in Unserer Residenz Weimar, den 20. Jun. 1740.

Ernst August, H. z. S.

(L.S.)

